

**Allgemeine Nutzungsordnung
für das große und das kleine Bürgerforum sowie die Räume „Langenöls“,
„Rheinsberg“ und „Westfalen“ im Rathaus Ascheberg**

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Gemeinde Ascheberg ist Eigentümerin des großen Bürgerforums, des kleinen Bürgerforums sowie der Räume, „Langenöls“, „Rheinsberg“ und „Westfalen“ im Rathaus.
2. Neben der gemeindlichen Nutzung stehen die Räumlichkeiten auch Dritten zur Verfügung, soweit sie sich dazu eignen, die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind und sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.
3. Die Vergabe der obigen Räume erfolgt als Kultur- und Kommunikationsstätte.

**§ 2
Nutzungsanspruch**

1. Die Zulassung zur Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt durch Zulassungs- und Nutzungsbescheid der Gemeinde Ascheberg. Keine Zulassung bedürfen Nutzungen der Gemeindegremien und der Gemeindeverwaltung sowie Gesellschaften der Gemeinde.
2. Eine Nutzung zur Durchführung von parteipolitischen und kommerziellen Veranstaltungen ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind Fraktionsveranstaltungen soweit keine Befassungskompetenz in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft besteht.
3. Ein Antrag auf Zulassung ist bei der Gemeinde Ascheberg, Dieningstr. 7 in 59387 Ascheberg, zu stellen.
4. Die Zulassung berechtigt ausschließlich zur Nutzung der genehmigten Räumlichkeiten. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar.
5. Der Nutzungsantrag muss enthalten:
 - a) den Antragsteller mit vollständiger Anschrift (Nutzer),
 - b) den Namen und die Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen,
 - c) den Zweck und Inhalt der Veranstaltung,
 - d) den Beginn und die Dauer der Veranstaltung,
 - e) Vor- und Nachbereitungszeit und -maßnahmen,
 - f) die Höhe des Eintrittsgeldes und
 - g) die erwartete Teilnehmeranzahl.

**§ 3
Hausrecht**

1. Der Gemeinde Ascheberg steht in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände ein umfassendes Hausrecht zu. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht des Nutzers gegenüber Dritten. Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und sämtlichen Dritten wird von der Gemeinde Ascheberg und deren beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Den

Dienstkräften ist zur Wahrung dienstlicher Belange Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

2. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Sperrstunde, sowie der Bestimmungen des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes und der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Nutzungsbedingungen

1. Der Nutzer hat einen Verantwortlichen zu benennen. Der vom Nutzer benannte Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung sicherzustellen. Er hat sich dem Hausmeister oder einem sonst von der Gemeinde bestimmten Vertreter durch Vorlage seiner Personalien und des Genehmigungsbescheides auszuweisen.
2. Der Nutzer hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt dieser keine Mängel vor, so gelten die Räumlichkeiten als einwandfrei übergeben. Treten während der Dauer der Nutzung Schäden auf, so sind diese der Gemeinde Ascheberg unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Nutzer darf keine Veränderungen an den Räumlichkeiten vornehmen. Insbesondere ist ein Benageln von Wänden und Böden nicht gestattet. Zur Ausschmückung der Veranstaltung sind schwer entflammbare Materialien zu wählen.
4. Feuermelder, Notausgänge und die vorgesehenen Fluchtwege müssen jederzeit frei zugänglich sein. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder offenem Feuer ist verboten. Alle Tätigkeiten im Rahmen der Veranstaltung müssen bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.
5. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
6. Vorhandene Instrumente und technische Einrichtungen der Räumlichkeiten dürfen nur nach Absprache und Einweisung genutzt werden. Die Einbringung eigener Gerätschaften bedarf der Genehmigung. Als solche gelten insbesondere eigene Bühnenaufbauten, Bestuhlungen und andere Gerätschaften, die zu einer Umgestaltung der Räumlichkeiten führen.
7. Speisen und Getränke dürfen in den Räumen nicht ausgegeben werden. Die Gemeinde Ascheberg kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei festlichen Anlässen. Der Ausschank von Mineralwasser ist gestattet.
8. Das Ende der Nutzung ist der Gemeinde Ascheberg anzuzeigen.
9. Nach der Nutzung hat der Nutzer die Räumlichkeiten herauszugeben. Die Räumlichkeiten und Verkehrswege sind in gereinigtem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.
10. Der Nutzer hat bei der Nutzung die zulässigen Lärmimmissionswerte in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes einzuhalten. Ferner hat er auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Abendveranstaltungen haben gegen 22.00 Uhr zu enden, in Ausnahmefällen spätestens um 24:00 Uhr. Ob und inwieweit ein Ausnahmefall vorliegt entscheidet die Gemeinde Ascheberg.

§ 5 Nutzungsgebühr

Für die Nutzung wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde Ascheberg haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ascheberg an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 7 Widerruf

1. Die Gemeinde Ascheberg kann den Zulassungs- und Nutzungsbescheid im Falle eines wichtigen Grundes widerrufen. Ein solcher liegt in der Regel vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen der Zulassung nicht oder nicht mehr vorliegen, insbesondere die Veranstaltung in einem erheblich anderen Umfang stattfinden soll,
 - b) Tatsachen bekannt werden, die der Nutzungsordnung oder dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - d) Sicherheitserfordernisse vom Nutzer nicht wahrgenommen oder eingehalten werden, oder
 - e) der Nutzer die vereinbarte Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet,
 - f) Unmöglichkeit im Sinne des § 275 BGB vorliegt.
2. Der Nutzer hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.